

94. Ist §. 500 Abs. 1 Nr. 2 C.P.O. in einem Falle anwendbar, wo den Worten nach die Klage in erster Instanz „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges“ abgewiesen war?
Prozessualische Folgen einer Beschränkung der Verhandlung auf die Frage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. April 1882 i. S. des Deichvorstandes der Landschaft N. (Nl.) w. die hamburgische Finanzdeputation (Bekl.).
Rep. I. 221/82.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verlangte von der Beklagten die Rückzahlung gewisser Beträge, welche der Staat für die Reparatur gewisser f. g. Stäckwerke, als außerordentliche Deichlast im Verwaltungswege von ihm beigetrieben hatte,

und klagte zugleich auf Feststellung, daß der von ihm vertretene Deichverband nicht verpflichtet sei, zu den Kosten der Reparaturen jener Stachwerke einen Beitrag zu leisten. Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, was in den Entscheidungsgründen auf die „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ gestützt war; aus den unten mitzuteilenden Entscheidungsgründen des Reichsgerichts geht hervor, was das Landgericht hierunter verstanden hatte. Das Oberlandesgericht beschränkte durch Beschluß die Verhandlung über die vom Kläger eingelegte Berufung zunächst auf diese Einrede, welche das Landgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hatte, sowie auf „die Frage, ob für die hier in Betracht kommenden Streitfragen überhaupt der Rechtsweg zulässig sei“. Auf Grund dieser Verhandlung wurde sodann die Berufung als unbegründet verworfen. Der Kläger erlangte aber mittels der Revision Aufhebung dieses Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

Gründen:

„Zur Klarstellung des Sinnes der Entscheidung des Berufungsgerichtes ist zunächst folgendes zu bemerken. Vor dem Landgerichte hatte die Beklagte die Einrede erhoben, daß die Verpflichtung des klägerischen Deichverbandes, die fraglichen Reparaturkosten zu tragen, bereits durch die in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts auf seine wiederholten Supplikationen ergangenen abschlägigen Dekrete der Senate der Freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, welchen Senaten damals gemeinsam die Ausübung der Landeshoheit in dem damaligen Amte Bergedorf zustand, endgültig festgestellt sei. Teils wollte die Beklagte diesen Dekreten Gesetzeskraft beigemessen wissen, teils ihnen wenigstens aus besonderen, in der Verfassungsgeschichte des Amtes Bergedorf gelegenen Gründen, eine der Rechtskraft eines Urteiles analoge Rechtswirkung vindizieren. In dem ersteren Sinne hat das Landgericht die Einrede nicht gelten lassen, in dem letzteren dagegen sie für begründet erachtet und daraufhin die Klage abgewiesen. Wenn es die Einrede dabei Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nannte, so entsprach diese Bezeichnung jedenfalls nicht dem üblichen Sprachgebrauche, welcher darunter nicht die Einrede der Rechtskraft oder etwas derselben Ähnliches, sondern die Einwendung versteht, daß wegen des fraglichen Anspruches von vorn herein keine Anrufung der eigentlichen Gerichte stattfinde. Das Oberlandesgericht hat sich nun in der Ber-

neinung der Gesetzeskraft jener Dekrete dem Landgerichte angeschlossen, aber auch jede der Rechtskraft analoge Wirkung ihnen abgesprochen und daher die auf sie gestützte Einrede ganz verworfen; zugleich aber hat es aus anderen Gründen die Abweisung der Klage „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges“ bestätigt.

Aus dieser Darlegung geht hervor, daß der Kläger mit Unrecht das vorige Urteil deswegen angegriffen hat, weil nicht das Oberlandesgericht, nach Verwerfung der vom Landgerichte zugelassenen Einrede, die Sache nach §. 500 Abs. 1 Nr. 2 C.P.O. zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen habe. Diese Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil jene Einrede eben gar nicht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges im technischen Sinne war, welche die Civilprozeßordnung in §. 247 Abs. 2 Nr. 2 allein im Sinne hat. Auf Grund dieser letzteren Einrede scheint vielmehr gerade das Oberlandesgericht seinerseits die Abweisung der Klage aufrecht erhalten zu haben.

In dieser Beziehung ist das vorige Urteil denn freilich nicht ganz klar und leidet zudem an einem inneren Widerspruche der Begründung, sodaß es schon aus dieser Rücksicht der Aufhebung unterliegen mußte. Das Oberlandesgericht hat nicht etwa ausgesprochen, daß nach dem im hamburgischen Staate geltenden Rechte für einen Anspruch, wie den vorliegenden, der Rechtsweg ausgeschlossen sei — welcher Ausspruch auch den Bestimmungen der §§. 24 flg. des hamburgischen Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 gegenüber undenkbar wäre —, sondern es hat nur gewisse, für die Entscheidung nach Lage der Sache erhebliche „Fragen“ für der gerichtlichen Beurteilung entzogen erklärt. Es kann hier auf sich beruhen, ob diese Ausdrucksweise überhaupt Billigung verdient, und ob nicht richtiger gesagt würde, in den fraglichen Beziehungen sei der erhobene Anspruch materiell unbegründet, weil insoweit maßgebend nicht die wirkliche Sachlage sei, sondern das Urteil der zuständigen Verwaltungsbehörde über dieselbe; jedenfalls hat das Oberlandesgericht selbst ausgesprochen, daß eine der für die Entscheidung der Sache bedeutsamen Fragen, nämlich, ob die Deichpflicht überhaupt sich nicht auf Arbeiten am Deichkörper selbst beschränke, sondern auf die von der Deichbehörde für zum Schutze des Deiches notwendig erklärten Stäckwerke erstreckt, allerdings der gerichtlichen Prüfung

unterliege, aber freilich gegen den Kläger zu entscheiden sei. Hiermit ist aber die Hauptentscheidung des Oberlandesgerichtes, daß die Berufung zu verwerfen sei, weil hier Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliege, völlig unvereinbar. Auch ist nicht etwa irgend ein anderer Grund für die Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheiles ersichtlich; vielmehr war dem Oberlandesgerichte darin, daß die zuletzt erwähnte Frage von den Gerichten zu prüfen sei, durchaus beizustimmen, wie nicht minder in denjenigen Erwägungen, mittels welcher dasselbe zur Verwerfung der vom Landgericht gebilligten Einrede gelangt ist, soweit die letzteren nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, betreffend die Begründung der Revision, überhaupt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterlagen. Aus materiellen Gründen aber konnte die angefochtene Entscheidung schon deshalb nicht aufrecht erhalten werden, weil die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte sich auf die hierbei in Betracht kommenden Fragen noch gar nicht erstreckt hatte, sondern auf die vom Landgerichte gebilligte Einrede und auf die Frage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges eingeschränkt worden war.“ . . .